

strafverschärfenden Bestimmungen von § 44 StGB bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zur Anwendung gekommen sind. Ebenso gehören dazu Strafgefangene, bei denen die Rückfallbestimmungen des Besonderen Teils des StGB herangezogen wurden (vgl. dazu § 112 Ziff. 4 und 5, § 121 Abs. 2 Ziff. 3, § 122 Abs. 3 Ziff. 3, § 128 Abs. 1 Ziff. 4, S 162 Abs. 1 Ziff. 4, § 164 Ziff. 3, S 181 Abs. 1 Ziff. 4, § 184 Ziff. 2, § 216 Abs. 1 Ziff. 4, § 249 Abs. 3 StGB).

Bei der Aufnahme Strafgefangener in eine Strafvollzugs-einrichtung muß geprüft werden, ob die rückfallverschärfenden Bestimmungen des StGB der Verurteilung zur Anwendung gelangten. Unter diesen Rückfalltätern befinden sich vor allem Strafgefangene, die aufgrund der vorausgegangenen zum Teil mehrfach erfolgten Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug und dem damit verbundenen Aufenthalt im Strafvollzug über vielseitige „Strafvollzugserfahrungen“ verfügen. Für sie ist in der Regel eine negative Einstellung und Verhaltensweise im Strafvollzug charakteristisch.

Die Trennung zwischen Erstbestraften und Rückfalltätern ist nicht als Trennung der Erstbestraften auch von anderen, nicht nach den rückfallverschärfenden Bestimmungen Verurteilten aber vorbestraften Strafgefangenen zu verstehen. Ebenso ist die Trennung der Rückfalltäter von anderen Vorbestraften nicht verlangt. Es geht also mit dieser Bestimmung darum, die Erstbestraften und die Rückfalltäter voneinander zu trennen, um die von den Rückfalltätern ausgehenden negativen Einflüsse auf Erstbestrafte möglichst auszuschließen.

3. Die Trennungen sind keine Ermessensfragen, sondern sind zwingend durchzuführen.

Abweichungen können in der Trennung nach Arten der Strafen mit Freiheitsentzug und zwischen Erstbestraften und Rückfalltätern befristet erfolgen, wenn dies im Interesse einer wirkungsvollen Erziehung oder der Gewährleistung der Sicherheit notwendig ist. Die Notwendigkeit muß begründet sein. Sind die Gründe für eine Abweichung von den Trennungsgrundsätzen nicht mehr vorhanden, sind auch die Maßnahmen der Abweichung nicht mehr aufrecht zu erhalten. Gründe für eine Abweichung können sich aus der Notwendigkeit medizinischer Behandlung bzw. Be-